

Protokoll

Nr. XIII/23/2024

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

vom Dienstag, dem 03.09.2024

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 22:10 Uhr

I. Vorsitzende

Birk-Lemper, Karin

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Hoffmann, Klaus	vertritt Herr Matthias Weber
Lurz, Günther	vertritt Herr Tobias Ernst
Muschter, Jan	
Rahner, Judith	
Stöckl, Charlotte	
Töpperwien, Bernd	
Utterodt, Anja	
Zunke, Sandra	

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Bellino, Holger
Fleischer, Hans-Peter
Gemander, Reinhard
Holm, Christian
Kraft, Uwe
Dr. Kulp, Kevin
Scheer, Cornelia
Ziegele, Stefan

IV. Vom Magistrat

Strutz, Birger
Scheer, Volker
Stempel, Jürgen

V. Von den Beiräten

Misselwitz, Eila

VI. Von der Verwaltung

Ernst, Anja
Brenner, Roswitha zu TOP 1 und 4.1

VII. Als Gäste

Thoma, Aeneas, Jugendforum

VIII. Schriftführer

Engers, Anja
Ernst, Anja

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zur Tagesordnung besteht im Ausschuss Einigkeit darüber, die Punkte 1. und 4.1 gemeinsam zu beraten. Gegen die so geänderte Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. **Präsentation Bürger-App**
2. **Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/22/2024 über die Sitzung des Sozialausschusses am 19.06.2024**

Die Vertreter/in der drei zur Auswahl stehenden APP-Lösungen stehen für eine Online-Präsentation zur Verfügung. Die Vorsitzende räumt jedem Anbieter eine Präsentationszeit von max. 15 Minuten ein und bittet den Ausschuss, eventuell auftretende Fragen im Anschluss an alle Präsentationen zu stellen.

Gestartet wird mit der Communi-App. Frau Scheler präsentiert die App. Die Einzelheiten der Präsentation können der Anlage zur Vorlage Nr. 172/2024 entnommen werden. Die Präsentationen der beiden übrigen Anbieter, der FRED-App und der Corssiety-App, funktionieren leider nicht, so dass die Vorsitzende die Präsentationen unter Verweis auf die Anlagen zur Vorlage abbricht. Die weitere Protokollierung erfolgt unter TOP 4.1.

Beschluss

Es wird beschlossen, das Beschluss-Protokoll über die Sitzung des Sozialausschusses am 19.06.2024 zu genehmigen.

Beratungsergebnis:

3. **Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger**

Bürgermeister Strutz berichtet über einen kritischen Entwicklungsstand bei der Ev. Kita Hausen, Regenbogenland. Ihm liegen vermehrt Beschwerden, auch schriftlich, vor, die vor allem die Notbetreuung und fehlende Angebote betreffen. Er hofft, dass der Betrieb hier bald wieder reibungslos funktioniert.

4. **Beratungspunkte**

- 4.1 **Einführung einer Bürger-App**

Vorlage: 172/2024

Dieser Tagesordnungspunkt wurde unter TOP 1 Präsentation Bürger-App bereits mitbehandelt und an dieser Stelle protokolliert.

Herr Fleischer bittet darum, den Zeitaufwand für die Verwaltung pro App zur prüfen und dem Ausschuss mitzuteilen. Bürgermeister Strutz erwidert, dass ohne Erfahrungswerte keine Prüfung möglich ist.

Herr Töpferwien geht davon aus, dass der Zeitaufwand durch die Nutzung der FRED-App, die direkt auf die Daten der Homepage zugreift, geringer ausfällt.

Dr. Kulp beantragt, die anstehenden Fragen zu sammeln, an die Verwaltung weiterzuleiten und die Antworten zum Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen. Hier geht es insbesondere um die Fragen, für welchen Zeitraum der Preis konstant ist, wer bei Hassbotschaften einschreiten kann und der Kosten-Nutzen-Faktor.

Charlotte Stöckl stellt für ihre Fraktion fest, dass sie die drei App's besprochen haben und sie sich aufgrund des Preises gegen die Crossiety-App entschieden haben. Die FRED-App bringt nicht viel Neues, da sie die

Webseite der Stadt in Form einer App widerspiegelt. Daher spricht sich ihre Fraktion für die Communi-App aus.

Auch Sandra Zunke spricht sich für die Communi-App aus. Allerdings ist noch zu regulieren, wer Beiträge schreiben darf, wer Zugriff hat, wie sich die Folgekosten durch den benötigten Service berechnen, welche Kosten für die Verwaltungsseite entstehen und wie hoch der Einrichtungsaufwand seitens der Verwaltung ist.

Herr Holm fragt nach, welche Sicherheitsstandards gerade unter dem Hintergrund gelten, dass viele öffentliche Seiten Angriffen von Hackern ausgesetzt sind.

(Anmerkung der Verwaltung zum Protokoll: Die folgende Antwort wurde über die News zur Verfügung gestellt: Im SoZA wurde die Frage gestellt, ob die Bürger-Apps nach ISO 27001 zertifiziert sind. Nachfolgend die Rückmeldungen zur Communi-App und zur FRED-App.

Communi App: „Zu der BSI-Zertifizierung: diese haben wir leider nicht. Wenn es jedoch für euch ein ausschlaggebender Punkt wäre, könnte man sich Gedanken machen, diese zu machen mit Kostenunterstützung eurerseits.“

FRED App: "Um eine höchstmögliche Datensicherheit zu gewähren, setzen wir ein Hybride Datenmanagement ein. Die Daten werden auf unseren Servern in einer Colocation in einem Rechenzentrum in Deutschland, Frankfurt a.M., gespeichert. Es handelt sich dabei um ein nach BSI C5 Typ-1 testiertes Rechenzentrum, zertifiziert nach ISO 27001, ISO 9001 & PCI-Audit mit einer Verfügbarkeit $\geq 99\%$ ". Außerdem ist der Betreiber TÜV-geprüft.

Die Rückmeldung zur Crossiety App liegt uns noch nicht vor.)

Herr Fleischer berichtet, dass sich der Seniorenbeirat umfänglich mit der Crossiety-App beschäftigt hat. Die Laufzeit von fünf Jahren ist ihm zu lang, so dass er sich für eine Testzeit von einem Jahr ausspricht. In dieser Zeit kann das Nutzungsverhalten festgestellt werden und eine Rückmeldung darüber erfolgen. Dr. Kulp erwidert, dass in einem Jahr keine belastbaren Ergebnisse vorliegen und er nicht nochmal eine Grundsatzentscheidung öffnen möchte, da diese bereits gefällt wurde. Frau Scheer stimmt dem zu.

Herr Ziegele fragt nach, welche Zusatzkosten bei der Communi-App hinzukommen, da bei der Crossiety-App schon viel implementiert ist und ein Preisvergleich hier nicht ganz fair sei. Die Zusatzkosten müssen ermittelt werden.

Bürgermeister Strutz führt aus, dass die Preise im Vorfeld für 60 Monate fest verhandelt wurden und nichts hinzukommt. Der Angebotspreis für die Communi-App beinhaltet das Premiumpaket. Eine Laufzeit von einem Jahr ist zu kurz. Hier können keine messbaren Ergebnisse vorliegen. Für die App wird Zeit zum Einrichten gebraucht und es muss dafür geworben werden. Daher ist die Laufzeit von 60 Monaten sinnvoll. Bei der FRED-App wird die Homepage widergespiegelt. Alles, was dort erfasst wird, läuft parallel in die App. Der Verwaltungsaufwand wird sich erhöhen, ist aber aktuell nicht messbar. Über eine Infokachel kann z. B. die Feuerwehr über einen Einsatz berichten und Angaben zum Art des Einsatzes machen – Unfall, Hochwassereinsatz, Rettung – und das ohne Kommentarfunktion. Gruppen können von Vereinen angelegt werden, die dann verantwortlich sind. Die Kommune kann Kommentare zulassen, unterstützen und hat eine Filtermöglichkeit. Seine Empfehlung geht in Richtung Communi-App. Auch dem Wunsch des Seniorenbeirates nach einer schnellen Information kann durch Push-Mails entsprochen werden. Bei der Crossiety-App ist der Preisunterschied zu hoch und steht in keinem wirtschaftlichen Verhältnis. Eine Einzelabstimmung über alle drei App's kann erfolgen, sie sind in der Vorlage gut erklärt.

Herr Holm informiert den Ausschuss, dass die Communi-App mit 3,5 von 10 Personen bewertet wurde. Bei rund 200.000 Nutzern ist die Bewertung von 10 Personen sehr gering. Die Crossiety-App hat eine Bewertung mit 3,1 von 43 Nutzern. Ob die Einführung den erhofften Mehrwert bringt, wird sich zeigen.

Herr Töpferwien stellt den Antrag, die offenen Fragen bis zur HFA-Sitzung zu beantworten. Die Vorsitzende lässt über diesen Antrag abstimmen.

Beratungsergebnis: 2 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den städtischen Gremien in der weiteren Beratungsfolge zu empfehlen, die Beauftragung der Communi App zu beschließen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

4.2 Erlass einer Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Vorlage: 183/2024

Dr. Kulp beantragt, dass der Mittagstisch kostendeckend erhoben wird. Er merkt an, da die Kosten beim VzF und der Kirche deutlich höher sind und hier die Nutzer den Unterschied tragen müssen. Wobei die Kosten bei den kirchlichen Kitas deutlich über denen der anderen Träger liegen. Die teurere Mittagstischverpflegung bei den Kirchen muss von den Eltern auch gezahlt werden. Vielleicht überdenken die Kirchen ihr Handeln. Er stellt fest, dass es sich hierbei um eine deutliche indirekte Subvention handelt. Die Eltern haben die freie Wahl. Sollte die Stadt Kinder in diese Einrichtungen schieben müssen, sollte die Stadt die Mehrkosten tragen.

Bürgermeister Strutz informiert darüber, dass der Entwurf des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes vorliegt und dass es Sinn macht, das weitere Vorgehen in Sachen Kinderbetreuung im Arbeitskreis zu diskutieren.

Anja Utterodt stellt fest, dass das Kernmodul in § 2 nur in den Punkten 1. und 2. beziffert ist, bei den Nachmittagsmodulen nur die tatsächlich von den Eltern zu zahlenden Kostenbeiträge genannt sind. Die Kosten des Kernmoduls müssten hier ergänzt werden. Für die Verwaltung ergänzt Anja Engers, dass es verpflichtend ist, die Höhe des freigestellten Kostenbeitrags für eine 6-Stunden-Betreuung in den Satzungen anzugeben und ab dem Punkt 3. bei den Nachmittagsmodulen im ersten Absatz der Hinweis auf die Freistellung erfolgt. Für die Eltern ist es verwirrend, hier die kompletten Kostenbeiträge inkl. der Freistellung aufzuführen, da diese nicht tatsächlich zu zahlen ist.

Herr Töpferwien fragt nach, ob es möglich ist, die Anzahl der Essenskinder bei den kirchlichen Einrichtungen festzulegen, um die Staffelung der Küchenkraftstunden nach der kirchlichen KiTaVO zu vermeiden. Sandra Zunke erläutert hierzu, dass in der KiTaVO die Küchenkraftstunden bis zum 25. Kind festgelegt sind, ab dem 26. Kind steigen diese, egal ob ein Kind oder mehr Kinder zusätzlich am Mittagstisch teilnehmen.

Bürgermeister Strutz führt aus, dass die städtischen Kitas neidvoll auf die Küchenkraftstunden der anderen Träger blicken. Er weist darauf hin, dass in den städtischen Kitas im Vertretungsfall die pädagogischen oder Unterstützungskräfte, notfalls auch die Leitungen die Küche übernehmen.

Karin Birk-Lemper merkt hierzu an, dass der Betreuungsschlüssel gewährleistet bleiben muss.

Uwe Kraft gibt zu bedenken, dass das Verursacherprinzip hier zum Tragen kommen muss, außer bei Platzzuweisungen durch die Stadt. Er befürchtet allerdings, dass künftig die Kinder vermehrt bei der Stadt angemeldet werden.

Bürgermeister Strutz weist darauf hin, dass es bestehende Verträge gibt und alle Änderungen nur über eine Vertragskündigung neu verhandelt werden können.

Klaus Hoffmann stellt fest, dass sich ihm die Frage stellt, ob die Kirche überhaupt noch die Kitas betreiben möchte.

Christian Holm merkt an, dass der Druck von den Eltern kommen muss. Da von Seiten der Kirche kein Handeln erkennbar ist. Die Kostenbelastung für die Stadt kann nicht sein.

Dr. Kulp stellt fest, dass eine Entscheidung dazu getroffen werden muss, wieviel Entgelte die Stadt übernimmt und stellt den Antrag, dass die Mittagstischverpflegung getrennt nach den entstehenden Kosten der einzelnen Träger erhoben werden muss.

Die Vorsitzende stellt den Antrag zur Abstimmung, für die Mittagstischverpflegung die entstandenen Kosten je nach Träger zu erheben und die Satzung entsprechend anzupassen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag angenommen.

(Anmerkung der Verwaltung zum Protokoll: Die tatsächlich zu erhebenden Kosten je nach Träger werden bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses berechnet und können dann entsprechend beschlossen werden.)

Beschluss:

Es wird, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 08.05.2024 (BGBl. 2024 Nr. 152) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), folgende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

mit der Ergänzung beschlossen, dass die Kosten der Mittagstischverpflegung je nach Träger erhoben werden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und pauschale Verpflegungsentgelte zu entrichten.

Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit ein pauschales Verpflegungsentgelt zu zahlen.

Für KiTa-Regelkinder (drei bis sechs Jahre), die eine Kindertagesstätte besuchen, wird, so lange wie das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von bis zu sechs Betreuungsstunden gewährt, eine Befreiung im Umfang dieser Förderung von 7.30 bis 13.30 Uhr gewährt.

Für die in das Freilichtmuseum Hessenpark ausgelagerte Gruppe der Kita Rasselbande, die Pitsche Dappcher, erfolgt eine Betreuung im Umfang von fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Beitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher kein Beitrag erhoben.

Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kosten nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Beitragspflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsbeiträgen ohne Einbeziehung der Kosten für die pauschale Mittagstischverpflegung gewährt:

Beitragshöhe < 441,00 € = keine Reduzierung
Beitragshöhe >= 441,00 € bis < 634,00 € = 15 % Reduzierung
Beitragshöhe >= 634,00 € = 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

- (3) Der Kostenbeitrag ist entsprechend der Betreuungsart und des gebuchten Moduls unterschiedlich zu entrichten
- (4) Der Kostenbeitrag ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Kostenbeiträge

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Beiträge erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind	177,00 €
----------	----------

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	177,00 €
----------	----------

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist kein Kostenbeitrag zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	118,00 €
---	----------

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind	74,43 €
----------	---------

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	118,00 €
---	----------

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Kostenbeiträge erhoben:

pro Kind	104,00 €
----------	----------

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	118,00 €
---	----------

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind	248,00 €
----------	----------

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	248,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	118,00 €

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	337,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	118,00 €

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind	366,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	118,00 €

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich der Kostenbeitrag nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

§ 3

Kostenbeiträge für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

je angefangene Stunde 14,50 €
für ein Mittagessen 5,90 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

- (2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

§ 4

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt sind bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.
- (3) Die Kostenbeiträge und das pauschale Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt - vgl. § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten) weiterzuzahlen.
- (4) Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse werden über eine separate Dienst-anweisung geregelt.

§ 5

Übernahme der Kostenbeiträge

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Kostenbeitrages und des Verpflegungsentgeltes nach den §§ 90 Abs. 2 SGB VIII und 28 SGB II beim zuständigen Jugendamt des Hochtaunuskreises schriftlich beantragt werden (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und pauschale Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Kosten zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

4.3 Zusätzlicher Öffnungstag im Jugendhaus Neu-Anspach Vorlage: 173/2024

Herr Ziegele fragt nach, ob das Jugendforum zur geplanten Ausweitung des Angebotes gehört wurde. Darauf wird das Wort an Aeneas Thoma als Vertreter des Jugendforums gegeben. Er führt aus, dass die Ausweitung im Jugendforum besprochen wurde und sich alle dafür ausgesprochen haben. Sie sind von einem Mehrwert für das Jugendhaus überzeugt. Das Jugendhaus stellt eine gute Anlaufstelle dar, um beispielsweise Freunde zu finden oder Probleme zu beheben.

Für den Seniorenbeirat fragt Ursel Oestreich nach, warum der Montag als zusätzlicher Öffnungstag favorisiert wird und nicht eine Ausweitung auf einen Tag am Wochenende. Weiter interessiert sie, warum die Öffnung so früh erfolgt, da die Schulstunden immer länger werden.

Bürgermeister Strutz informiert, dass eine Umfrage im Jugendhaus ausgelegt hat und sich die Mehrheit der Jugendlichen für eine zusätzliche Öffnung am Montag ausgesprochen hat.

Reinhard Gemander gibt zu bedenken, dass hier eine Entscheidung im Vorgriff auf die Haushaltsberatungen getroffen wird.

Dr. Kulp schließt sich dieser Aussage an und schlägt vor, den Punkt auf die Haushaltsberatungen zu schieben. Weiter merkt er an, dass auch hier der Vertrag angepasst werden muss.

Für Holger Bellino stellt sich die Frage, ob der Träger bei einer Entscheidung der Gremien im Dezember noch eine Umsetzung für Januar vornehmen kann. Er merkt an, dass die Immobilie genutzt werden sollte und ein Beschluss auch unter einem Finanzierungsvorbehalt im Rahmen der Haushaltsberatungen 2025 erfolgen kann.

Bürgermeister Strutz erläutert, dass die Verwaltung aktuell die Mittelplanung 2025 aufstellt und bei einem negativen Beschluss, die Ausweitung nicht in die Planung aufgenommen wird. Er unterstützt das Vorgehen von Holger Bellino, den Finanzierungsvorbehalt in den Beschluss aufzunehmen.

Cornelia Scheer ergänzt, dass der Ausschuss schon deutlich höhere Finanzierungszusagen gegeben hat und eine Diskussion während der Haushaltsberatungen zu lang wäre.

Herr Töpferwien kann dem Vorschlag von Holger Bellino ebenfalls zustimmen. Sandra Zunke fragt noch einmal nach, ob dem Träger die Zeit zum Umsetzen ausreicht. Karin Birk-Lemper bejaht dies, gibt aber auch zu bedenken, dass ein Interessent erst gefunden werden muss.

Beschluss:

Es wird beschlossen, einer zusätzlichen Öffnung des Jugendhauses, wöchentlich montags, zu dem genannten Preis von 26.286,73 €/Jahr zuzustimmen. Die Mittel sind für den Haushalt 2025 unter einem Finanzierungsvorbehalt und den Beratungen zum Haushalt vorzusehen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.4 Angebot Stadtbücherei – Erforderliche Personalkapazität

Vorlage: 155/2024

Herr Holm merkt an, dass das vorhandene Angebot der Bücherei allen Altersgruppen zugutekommt und ein Aushängeschild für die Stadt darstellt.

Der Ausschuss stellt fest, dass im Beschluss der Beginn der Stundenerhöhung fehlt und ergänzt den Beschlussvorschlag um den 01.01.2025. Weiter wird auch hierzu auf die Haushaltsberatungen und einen Finanzierungsvorbehalt hingewiesen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Personalkapazität in der Stadtbücherei ab dem 01.01.2025 um insgesamt 4,5 Stunden in der Woche zu erweitern, um die Öffnungszeiten von 15 Wochenstunden aufrechtzuerhalten und die bisher vom Ehrenamt unterstützten Angebote auch weiterhin durchführen zu können. Die Beschlussfassung gilt mit einem Finanzierungsvorbehalt zu den Haushaltsberatungen 2025.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.5 Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen - Ehrenordnung - in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2023

Vorlage: 184/2024

Charlotte Stöckl beantragt für ihre Fraktion, den Vorschlag der Verwaltung zunächst dem Ältestenrat vorzulegen, daraufhin erfolgt eine Empfehlung an den Magistrat und die abschließende Beschlussfassung im Sozialausschuss. Bei einer Ablehnung soll eine ausreichende Begründung erfolgen.

Klaus Hoffmann ergänzt hierzu, dass keine Diskussion in einer öffentlichen Sitzung erfolgen kann und im Ältestenrat alle Fraktionen vertreten sind. Hier kann offen beraten werden und eine abschließende Entscheidung im Sozialausschuss getroffen werden.

Cornelia Scheer ergänzt, dass der Beschluss im Ältestenrat nicht der Empfehlung des Magistrats entspricht.

Holger Bellino teilt mit, dass es Ziel sei, die Vorschlagsliste nicht in einer öffentlichen Sitzung zu diskutieren. Daraus resultierte der Vorschlag, die Liste zunächst im Ältestenrat zu diskutieren. Sollte der Magistrat hier einen anderen Beschluss gefasst haben, so muss dieser zu Beginn der Diskussion vorgetragen werden.

Bürgermeister Strutz liest daraufhin den Beschluss des Magistrats vor, der wie folgt lautet:

„Es wird beschlossen, dass der Magistrat empfiehlt, die Vorschläge für Verdienst- und Leistungsnadeln nach der Beschlussfassung im Magistrat in einem nichtöffentlichen Teil des Sozialausschusses zu beraten und zwar unter Einbeziehung des Ältestenrats.“

Die Beschlussfassung erfolgte mit dem Hintergrund, dass der Ältestenrat keine Beschlüsse fassen kann.

Holger Bellino stellt fest, dass eine nichtöffentliche Sitzung oder auch ein Sitzungsteil im Sozialausschuss keinen Sinn macht. Hierfür müsste die Öffentlichkeit ausgeschlossen und nach der Beratung und Beschlussfassung wiederhergestellt werden.

Die Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen, dass die Vorschläge zunächst dem Ältestenrat vorgelegt werden. Dieser spricht eine Empfehlung für den Magistrat aus und die abschließende Entscheidung erfolgt im Sozialausschuss.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag angenommen.

(Anmerkung der Verwaltung zum Protokoll: Die Umsetzung des Antrags wurde in den nachfolgenden Beschluss aufgenommen.)

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.23 (GVBl. S. 90, 93) folgende

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2023

zu erlassen:

Artikel I

§ 4 Verdienstnadeln

- (5) Die Entscheidung über die Verleihung der Verdienstnadeln trifft der Sozialausschuss, nachdem zunächst eine Empfehlung durch den Ältestenrat an den Magistrat erfolgt ist. Ebenso trifft der Sozialausschuss auf Vorschlag des Magistrats die Entscheidung darüber, ob bereits anerkannte Verdienstnadeln und Urkunden aberkannt werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Ansehen der Stadt oder deren Einwohner geschädigt wird.

§ 5 Leistungsnadeln

- (6) Bei Sportarten, für die die Einteilung der einzelnen Rangstufen der Leistungsnadel nicht angewendet werden kann, haben die jeweiligen Vereine bei ihren Vorschlägen die beantragte Stufe der Leistungsnadel zu begründen.

Die Entscheidung über die Verleihung der Leistungsnadeln trifft der Sozialausschuss, nachdem zunächst eine Empfehlung durch den Ältestenrat an den Magistrat erfolgt ist.

Artikel II

§ 7 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neu-Anspach über Ehrungen und Auszeichnungen – Ehrenordnung – tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

5.1 Skateanlage - Zuwendungsbescheid Fördermittel

Vorlage: 185/2024

Herr Ziegele bedankt sich zu den Mitteilungen TOP 5.1 und 5.3 bei der Verwaltung für die Beantragung der Fördermittel.

Mitteilung:

Für die Neugestaltung- und bau der Skateanlage erreicht am 01.08.2024 der Zuwendungsbescheid mit einer Gesamtfördersumme von 112.950,00 € das Rathaus.

Die Förderung erfolgt aus der ländlichen Entwicklung – Regionalentwicklung LEADER auf Basis des Förderantrages vom 24.06.2024, den der Leistungsbereich 51 eingereicht hatte.

Die Auszahlung erfolgt in Bewilligungsjahren:

2024: 50.000,00 €

2025: 34.000,00 €

2026: 20.450,00 €

2027: 8.500,00 €

Die Förderquote liegt bei 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von 188.250,00 €.

Beratungsergebnis:

5.2 Aufnahme der Ev. Kindertagesstätte Unterm Himmelszelt in die Gemeindeübergreifende Trägerschaft (GÜT) im Ev. Dekanat Hochtaunus zum 01.01.2025 Finanzierungszusage

Vorlage: 187/2024

Herr Töpferwien bemerkt, dass von Seiten der Kirche immer von einer Verkleinerung der Strukturen gesprochen wurde, dies aber keine Verkleinerung sei und die Stadt über den Tisch gezogen wird.

Mitteilung:

Wie den städtischen Gremien bekannt ist, wurde, um den zunehmend komplexer werdenden Anforderungen an die Organisation des KiTa-Betriebes gerecht zu werden und dieses Feld weiter zu professionalisieren im Bereich der Ev. Kirche Hessen und Nassau das Modell der Gemeindeübergreifenden Trägerschaft für Kindertagesstätten (GÜT) entwickelt. Für die professionell organisierte Finanzverwaltung ist auf Dekanats-ebene eine eigens geschaffenen Geschäftsstelle mit Geschäftsführung und Sachbearbeitung in Friedrichsdorf eingerichtet worden.

Zum 01.01.2021 wurde die Trägerschaft von der Ev. Kirchengemeinde Hausen-Arnsbach für ihre dreigruppige Einrichtung, die Kita Regenbogenland, an die GÜT übertragen. Damit ging die Personal- und Finanzverantwortung auf das Ev. Dekanat Hochtaunus über.

Die GÜT umfasst zurzeit 14 evangelische Kindertagesstätten von neun Kommunen.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Anspach hat beschlossen, seine Trägerschaft für die Ev. Kita Anspach, Unterm Himmelszelt, mit zwei genehmigten Gruppen zum 01.01.2025 ebenfalls an das Dekanat Hochtaunus zu übertragen. Die Personal- und Finanzverantwortung geht damit auf das Ev. Dekanat über, die inhaltlich-konzeptionelle Verantwortung für die Kita verbleibt bei der Kirchengemeinde. Im Zuge eines Betriebsübergangs tritt das Dekanat in alle die Kita betreffenden Verträge (Vertrag mit der Stadt, Dienstverträge mit Mitarbeitenden, Betreuungsverträge etc.) ein und übernimmt diese.

Aufgrund der Übertragung der Trägerschaft und der damit veränderten Struktur ist eine Finanzierungszusage an das Dekanat erforderlich.

Für die Ev. Kita Unterm Himmelszelt ist durch die Stadt ein Betrag in Höhe von 500,00 €/Gruppe, mithin insgesamt 1.000,00 €/Jahr, zu entrichten. Die Magistrat hat beschlossen, die Finanzierungszusage zu erteilen und die benötigten Mittel bei der Haushaltsplanaufstellung 2025 zu berücksichtigen.

Beratungsergebnis:

5.3 Landeszuwendung aus dem Förderprogramm "Starke Teams, starke Kitas"

Vorlage: 181/2024

Herr Ziegele bedankt sich zu den Mitteilungen TOP 5.1 und 5.3 bei der Verwaltung für die Beantragung der Fördermittel.

Mitteilung:

Das Land Hessen hat die Förderrichtlinien „Starke Teams, starke Kitas“ im April 2024 erlassen. Hintergrund der Förderung ist, dass die Kindertagesbetreuung, wie andere soziale Bereiche auch, von großen gesellschaftlichen Herausforderungen und Veränderungen betroffen ist. Hierzu gehören vor allem die Nachwirkungen der Corona-Pandemie, die Folgen des Angriffskriegs in der Ukraine und der allgegenwärtige Fachkräftemangel. Die Kindertagesbetreuung bedarf angesichts dieser Ausgangslage der Stärkung. Fachkräfte benötigen durch die Vielfalt an gesellschaftlichen Herausforderungen eine Entlastung. Förderliche und attraktive Rahmen und Arbeitsstrukturen werden als entscheidender Beitrag zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften sowie zum Erhalt der Qualität in den Kindertagesbetreuungen gesehen. Daher ist das Ziel des Förderprogramms, die Personalstruktur in der hessischen Kinderbetreuung im Gesamten zu stärken sowie im Besonderen das Zusammenwachsen von multiprofessionellen Teams zu begleiten. Träger von Kindertageseinrichtungen können mit ihren jeweiligen Einrichtungen bedarfsgerecht und passgenau die Maßnahmen auswählen, die für das jeweilige Team vor Ort besonders hilfreich sind. Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die zusätzliche Fachberatungen zum Themenfeld multiprofessionelle Teams ermöglichen, Entlastungspotentiale schaffen, Leitungen stärken, der Teamentwicklung dienen, gesundheitsfördernd für die Beschäftigten wirken und die Praxisbegleitung ausbauen.

Die Verwaltung hat für die vier städtischen Kindertagesstätten Förderzuschüsse beantragt, die maximale Fördersumme richtet sich nach der Einrichtungsgröße. Der Förderzeitraum hat am 01.11.2023 begonnen und endet am 30.06.2025. Zwischenzeitlich liegen die Zuwendungsbescheide vor. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Insgesamt wurden Zuschüsse in Höhe von 101.200,00 € bewilligt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 15.11.2024 und 01.04.2025. Für den Haushalt 2025 werden die Zuschüsse bei den Mittelanmeldungen entsprechend berücksichtigt.

Der Verwendungsnachweis, der am Ende des Förderzeitraums beim Regierungspräsidium einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht mit einem zahlenmäßigen Nachweis.

Beratungsergebnis:

5.4 Prüfung des Sportplatzes an ARS durch ein Sachverständigenbüro - Bericht

Vorlage: 171/2024

Mitteilung:

Die Leichtathletik-Sportanlage an der Adolf-Reichwein-Schule ist auch in diesem Jahr überprüft worden.

Den diesjährigen Prüfbericht haben wir als Anlage beigefügt.

6. Anfragen und Anregungen

Beschluss

Beratungsergebnis:

6.1 Sommergarten

Stefan Ziegele stellt zum Sommergarten folgende Fragen:

1. Gibt es bezüglich des Gastro-Containers am Walter-Lübcke-Platz bereits einen Pachtvertrag mit den drei Betreibern und können wir diesen einsehen? Der Pachtvertrag wurde bisher nicht abgeschlossen, da noch immer nicht alle Inventarbestandteile geliefert sind. Hier kommt es zu Lieferverzögerungen. Die Inventarliste ist Bestandteil des Vertrages und muss daher bei Unterzeichnung vollständig sein. Der Pachtvertrag wird sodann vorgelegt.
2. Die Betreiber planen 100 Sitzplätze zum Start. Wo werden diese sich befinden bzw. wird die Grasfläche für die Nutzung des Containers umgestaltet? Die Sitzplätze befinden sich auf der Wiese (Gustav-Heinemann-Straße 1), vor den Containern. Die Wiese wird dafür nicht grundlegend umgestaltet, entfernt, gekiest oder ähnliches. Unter einige Tischgruppen werden Regen-Spritzschutz-Platten gelegt, die jederzeit wieder entfernt werden können.
3. Ist bei einem Betriebsmodell, bei dem die drei Betreiber weiterhin unvermindert einer nichtselbstständigen Arbeit nachgehen, ein Service-Angebot von 10 bis 22 Uhr gesichert? Hier die Aussage der künftigen Betreiber: In den Sommermonaten werden Vincent, Markus und Silas die Arbeitszeiten als Angestellte verkürzen und diese in den Wintermonaten wieder ausgleichen. Ergänzend stehen fünf Mitarbeiter auf Minijob-Basis zur Verfügung, die sowohl morgens als auch nachmittags unterstützen. Sie haben auch bereits gastronomische Erfahrung in vorherigen Anstellungen gesammelt. Zusätzlich werden Vincent und Silas ab der Mitte nächsten Jahres auch vormittags zur Verfügung stehen, da ihre Hauptarbeitszeiten ab dann variabel sind. Der Betrieb ist damit sichergestellt.

Karin Birk-Lemper
Ausschussvorsitzende

Anja Engers
Schriftführerin